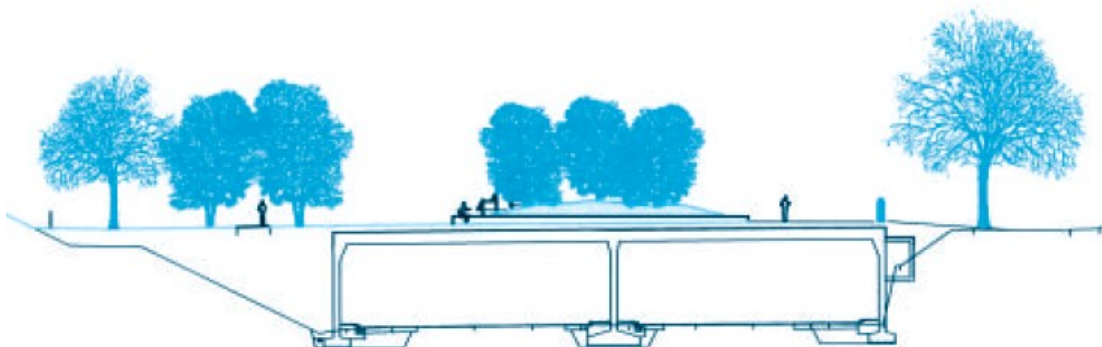
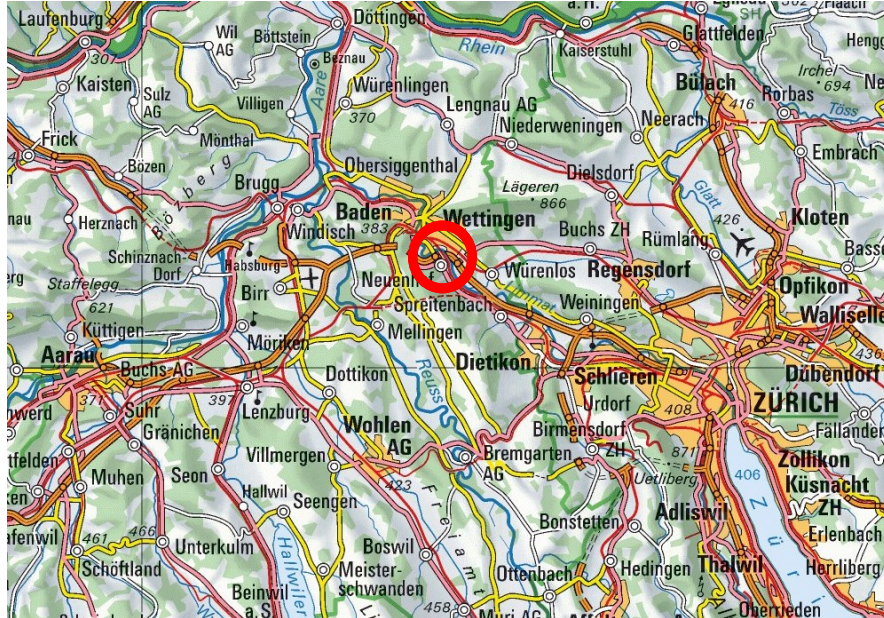


N1 Überdeckung Neuenhof



N1 Überdeckung Neuenhof

Ausgangslage

Seit dem Bau der Nationalstrasse N1 Baden-Spreitenbach 1971 hat die Belastung der angrenzenden Siedlungen durch den Verkehr stark zugenommen. Mittels einer Überdeckung wurden die Lärmemissionen vermindert und zudem die trennende Wirkung der Autobahn minimiert.

Projektierungs- & Realisierungszeitraum

- Planung: 1994 - 2000
- Realisierung: 2000 - 2003
- Inbetriebnahme: 05/2003

Projektbeschreibung

Teil Ost: 330 m Vollüberdeckung der N1 (Fahrbahnen Bern und Zürich) zwischen SBB-Brücke und der Überführung der Kantonsstrasse K274. Auf diesem Teil kommen Sport- und Spielplätze, sowie öffentliche Grünanlagen zu liegen.

Teil West: 310 m Teilüberdeckung der N1 (Fahrbahn Zürich) als limmatseitig offene Galerie von der Einfahrt Neuenhof bis zur Vollüberdeckung.

Infrastrukturtyp	Bauwerk	Geometrie	Nutzung
• Nationalstrasse	• (Halb-) Überdeckung	• Länge Ost: 330 m	• Wohnen
• Kantonsstrasse	• Einhausung/ Tagbautunnel	• Länge West: 310 m	• Arbeiten
• Gemeindestrasse	• Unterbauung/Tunnel	• Höhe: 5.1 m	• Freizeit & Erholung
• Bahnlinie	• Seitliche Baute	• Breite: ca. 36 m	• Verkehr
• Parkierungs- anlagen	• Brücke		• Landschaft & Natur
			• Ver- & Entsorgung

Auslöser & Mehrwerte

- A • Immissionsreduktion : Lärmreduktion und Abgasreduktion, bessere Lebensqualität
- A • Siedlungsreparatur : Aufhebung der Trennwirkung
 - Verkehrsvernetzung : Begegnungszone
 - Finanzielle Aspekte : 16'000 m² Landgewinn, Wertsteigerung angrenzender Grundstücke
 - Erhöhung Längskapazität
 - Ökologische Vernetzung
 - Landschaftsreparatur : Ökologische Ausgleichsflächen auf der Teilüberdeckung
 - Landschonung

Bewilligungsverfahren

- Gemäss NSG/NSV
- Für die beabsichtigte Mehrfachnutzung der Nationalstrasse wurde eine Spezialzone Überdeckung N1 ausgeschieden. Sie ist bestimmt für Nutzungen im öffentlichen Interesse, insbesondere für Bauten und Anlagen für Sport, Freizeit und Erholung. Eine teilweise Nutzung mit Wohn- und Gewerbebauten ist möglich (Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Neuenhof).

Baurechte / Nutzniessungen / Konzessionen

- k.A.

Rechtsgrundlagen für die Finanzierung

- Durch das Inkrafttreten der LSV entstand eine gesetzliche Grundlage für den Finanzierungsanteil des Verkehrsinfrastruktureigentümers.

Trägerschaft– und Kostenstruktur

	Kostenübersicht		
Trägerschaft	Bund/Kanton	Gemeinde	Total
Bau [Mio CHF]	60.35	2.15	62.5
Betrieb [Mio CHF/a]	k.A.	k.A.	k.A.

Verträge bezüglich Betrieb & Unterhalt

- Für den Unterhalt der Überdeckung ist der Infrastruktureigentümer zuständig.

Wichtigste Probleme und Erfahrungen

- k.A.